

Tatbestand

Die Klägerin, die 1910 in Blaschki (Polen) geboren ist, seit 1921 in Deutschland gelebt hat und im August 1939 zunächst nach England und später nach Palästina ausgewandert ist, beansprucht Versorgungszahlungen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes – BWGöD – in der Fassung vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073) mit der folgenden Begründung: Sie habe ab 1936 als leitende Angestellte der Jüdischen Jugendhilfe e. V. in B – und in gleicher Stellung später als Angestellte des Palästina-Amtes – die Abteilung für Vorbereitungs-lager für die Auswanderung jüdischer Jugendlicher geleitet; sie habe diese Anstellung aus Verfolgungsgründen verloren, weil sie wegen wiederholter Durchsuchungen ihrer Wohnung und wegen sonstiger nationalsozialistischer Aktionen zur Auswanderung gezwungen gewesen sei; sie habe dadurch eine mit einer Anwartschaft auf Versorgung versehene Anstellung verloren. Nach Ablehnung eines im Jahre 1958 gestellten Antrags hat sie den Antrag 1963 wiederholt. Der Antrag wurde unter Verneinung eines Anspruchs nach § 31 d BWGöD abgelehnt. Ihre Klage wurde abgewiesen; ihre Berufung wurde zurückgewiesen, im wesentlichen aus den folgenden Gründen: Es werde trotz verbleibender Zweifel davon ausgegangen, daß die Klägerin bis zu ihrer Auswanderung in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Jüdischen Jugendhilfe gestanden habe und daß sie ihre Anstellung aus Verfolgungsgründen verloren habe. Zur Zeit ihrer Auswanderung habe die Klägerin keinen Anspruch auf Altersversorgung durch ihren Dienstherrn gehabt. Es sei auch nicht mit der dafür ausreichenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellbar, daß sie bei Fortsetzung ihrer als kontinuierlich fortgesetzt zu denkenden Dienstlaufbahn später zumindest eine Anwartschaft auf Versorgung gegenüber der Jüdischen Jugendhilfe oder dem Palästina-Amt erlangt hätte. Eine ständige Übung der Jüdischen Jugendhilfe oder des Palästina-Amtes hinsichtlich der Altersversorgung ihrer Bediensteten sei nicht festzustellen; es sei auch nicht überwiegend wahrscheinlich, daß die genannten Organisationen, wenn man die Verfolgungen wegdenke, später Versorgungseinrichtungen für ihre Bediensteten geschaffen hätten. Dabei könne unterstellt werden, daß nach 1933 bei der Zionistischen Vereinigung, bei dem Palästina-Amt und den Nebenorganisationen Überlegungen angestellt worden seien, die die Altersversorgung der Bediensteten betrafen; selbst wenn später eine Ruhelohnordnung erlassen worden wäre, sei es nicht überwiegend wahrscheinlich, daß die Klägerin bei der Stellung, die sie hatte oder ohne Verfolgung erlangt hätte, einbezogen worden wäre. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spreche nämlich für eine Entwicklung, die der im deutschen öffentlichen Dienst entsprochen hätte. Versorgungsregelungen für die Angestellten des deutschen öffentlichen Dienstes seien seit 1938

fortgefallen; Regelungen der sozialversicherungsrechtlichen Über- und Zusatzversicherung seien an ihre Stelle getreten. Die Gründe, die zu dieser Entwicklung geführt hätten, würden sich auch bei den jüdischen Gemeinden und Organisationen ausgewirkt haben. Die Neigung zu "versicherungsrechtlichen" Lösungen ergebe sich bereits aus einem 1930 in der Zeitschrift "Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" erschienenen Aufsatz; dort sei den in der jüdischen Wohlfahrtspflege tätigen Bediensteten, die den Wunsch nach einer über die Renten der Sozialversicherung hinausgehenden Altersversorgung hatten, in erster Linie eine freiwillige Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung empfohlen worden. Das sei bemerkenswert, weil dieser Weg später durch die Formen der sozialversicherungsrechtlichen Über- und Zusatzversicherung ausgebaut worden sei. Als andere Möglichkeit sei auf die eines tarifrechtlich oder im Einzelfall vereinbarten Privatversicherungsvertrages hingewiesen worden. Eine allgemeine Altersversorgung durch den Dienstherrn sei in diesem Aufsatz nicht in Betracht gezogen worden. Es bestehe kein Anlaß zum Zweifel, daß dieser Aufsatz ein zutreffendes Bild von den damals herrschenden Erwägungen über die Altersversorgung im jüdischen Wohlfahrtswesen wiedergebe.

Mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung formellen und des materiellen Rechts. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Gemäß § 31 d Abs. 1 BWGöD erhalten frühere Bedienstete jüdischer öffentlicher Einrichtungen in Deutschland laufende Versorgungszahlungen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne die Verfolgung des Judentums erlangt hätten.

Die Klägerin hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anspruch und auch keine einem solchen Anspruch gleichstehende Anwartschaft auf Versorgung, als sie wegen ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung aus dem Dienst bei ihrem jüdischen Dienstherrn – der Jüdischen Jugendhilfe e. V. – ausschied. Dazu fehlt es an Revisionsrügen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob sie ohne Verfolgung des Judentums gegenüber ihrem Dienstherrn einen solchen Anspruch erlangt hätte; dabei ist es unerheblich, ob Verfolgungsgründe dazu geführt haben, daß sie in den jüdischen öffentlichen Dienst im Sinne von § 31 d BWGöD eingetreten ist.

Das Berufungsgericht hat bei Verneinung der entscheidungserheblichen Frage die ihr Anstellungsverhältnis betreffenden Angaben der Klägerin als richtig unterstellt und ist auch davon ausgegangen, daß es sich um ein auf Dauer angelegtes Anstellungsverhältnis gehandelt habe. Seine Ausgangserwägungen zur Schadensermittlung entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 29, 20 (22, 28 f., 31 ff.) mit weiteren Hinweisen). Im Wege der Nachzeichnung der Dienstlaufbahn entsprechend §§ 21 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD hat es gefragt, ob die Klägerin voraussichtlich versorgungsberechtigt im Sinne von § 31 d BWGöD geworden wäre, wenn sie im Dienst geblieben wäre. Es hat diese Frage schon deshalb verneint, weil es an Umständen fehle, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die spätere Schaffung von Versorgungsmöglichkeiten im Sinne von § 31 d BWGöD schließen lassen könnten.

Bei der Ermittlung späterer Versorgungsaussichten der Klägerin hat das Berufungsgericht dem Umstand Rechnung getragen, daß die Jüdische Jugendhilfe e. V. nach dem Vorbringen der Klägerin später in das Palästina-Amt eingegliedert worden ist, das zur Zionistischen Vereinigung gehörte; es hat auch nach Versorgungsaussichten gefragt, die sich bei dem neuen Dienstherrn hätten ergeben können, wenn die Klägerin nicht vor der Umgliederung ausgeschieden wäre.

Die Antwort auf die Frage, ob die Klägerin ohne die nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei einem jüdischen Dienstherrn fortgesetzte Verfolgung des Judentums einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn erlangt hätte, wenn sie im Dienst geblieben wäre, beruht nicht unmittelbar auf tatsächlichen Feststellungen im Sinne von § 137 Abs. 2 VwGO. Sie dient letztlich der Schadensermittlung nach dem Grundgedanken von § 249 BGB; sie betrifft gedachte, aber nicht eingetretene Umstände und erfolgt im Wege freier richterlicher Überzeugungsbildung.

Für den Fall der Ermittlung eines Schadens schreibt § 287 Abs. 1 ZPO vor, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheidet, wobei es seinem Ermessen überlassen ist, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder auch von Amts wegen eine Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen ist. Ist im Verwaltungsprozeß zu ermitteln, ob ein entscheidungserheblicher Schaden eingetreten ist, so bedarf es keiner entsprechenden Anwendung von § 287 ZPO (§ 173 VwGO), weil eine gleichartige Regelung schon aus der Verwaltungsgerichtsordnung zu entnehmen ist:

Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu erforschen, ohne daß sich Grenzen aus dem Parteivorbringen ergeben (§ 86 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die "Umstände", auf die sich das Gericht stützt, wenn es sich seine Überzeugung vom Eintritt des Schadens bildet, bestehen nicht nur aus "Tatsachen", sondern auch aus Erfahrungssätzen; zu diesen können auch Sätze der Geschichtserfahrung gehören. Wegen der Beweisnot der Geschädigten auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts reicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus. Fehlt es an ausreichenden Umständen, die dem Gericht die Überzeugung vom Eintritt des geltend gemachten Schadens verschaffen, so ist der auf den Schadensfall gestützte Anspruch für unbegründet zu erklären. Die revisionsrichterliche Prüfung bleibt in einem solchen Falle darauf beschränkt, ob die materiellrechtliche Frage richtig gestellt worden ist, ob die entscheidungserheblichen Umstände sachgerecht aufgeklärt worden sind (§ 86 VwGO), ob das Gesamtergebnis des Verfahrens hinreichend berücksichtigt worden ist (§ 108 Abs. 1 VwGO) und ob bei den gezogenen Schlußfolgerungen die Denkgesetze und die allgemein bekannten Erfahrungssätze (mit Einschluß von Sätzen der Geschichtserfahrung) beachtet worden sind.

Mängel der genannten Art liegen nicht vor, soweit die Revision das Ergebnis bekämpft, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist. Dieses Ergebnis läßt sich, wenn von allen sonstigen Erwägungen des Berufungsgerichts abgesehen wird, auf die Formel bringen, es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, daß die Klägerin ohne die Verfolgung des Judentums im Sinne des § 31 d BWGöD einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn erlangt hätte, wenn sie im jüdischen öffentlichen Dienst geblieben wäre.

Die materiellrechtliche Fragestellung des Berufungsgerichts entspricht der Rechtslage.

Das Bundeswiedergutmachungsgesetz gewährt den Verfolgten keinen allgemeinen Schadensersatzanspruch, soweit sie Schäden als Angehörige des öffentlichen Dienstes erlitten haben; es berücksichtigt nur bestimmte Schäden (vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1971 – 2 BvL 2/65 –) und gewährt nur in den gesetzlich bestimmten Formen einen Schadensausgleich. § 31 d BWGöD, der den besonderen Schadensausgleich für die verfolgten Angehörigen des jüdischen öffentlichen Dienstes regelt (vgl. das Urteil BVerwGE 29, 20), berücksichtigt demgemäß verfolgungsbedingte Schäden nur in engen Grenzen, nämlich nur solche, die sich auf eine künftig zu erwartende "Versorgung" der Betroffenen

"gegenüber ihrem Dienstherrn" bezogen; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Versorgungsanspruch zur Zeit der Schädigung schon bestand oder ob er erst später ohne die Verfolgung des Judentums entstanden wäre.

Der Begriff "Versorgung" hat, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 23. November 1961 – BVerwG VIII C 249.59 – (NJW/RzW 1962, 231 = RiA 1962, 237) näher dargelegt hat, keinen allgemein feststehenden Inhalt und wird auch im Bundeswiedergutmachungsgesetz mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Der Begriff Versorgung ist in § 31 d BWGöD weiter als etwa in § 21 Abs. 1 BWGöD, weil keine Versorgung "nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" gemeint ist (Urteil vom 10. Mai 1962 – BVerwG VIII c 99.61 – (Buchholz 233, § 31 d BWGöD Nr. 5 = NJW/RzW 1962, 521)). Jede auf Dauer angelegte Gewährung von Leistungen nach dem Eintritt der Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit fällt unter diesen Begriff, auch wenn dadurch nur die Sozialversicherungsleistungen ergänzt werden (Urteil vom 10. Mai 1962 – BVerwG VIII C 99.61 – (a.a.O.)). Der letztgenannte Hinweis führt auf eine Einschränkung; sie ergibt sich daraus, daß § 31 d BWGöD von einem Versorgungsanspruch "gegenüber" dem Dienstherrn spricht, also ein nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fortbestehendes Versorgungsverhältnis meint, nicht aber andere Formen der Sicherung des Lebensunterhalts nach Eintritt der Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit. Für die Abgrenzung kann auf arbeitsrechtliche Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden, die zum "Ruhegeld" entwickelt worden sind (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl. 1963, Bd. I S. 473 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl. 1961, Bd. I S. 570 ff.).

Bei einem Ruhegeld im engeren arbeitsrechtlichen Sinn handelt es sich um eine vom Arbeitgeber nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb gezahlte Geldrente; daneben stehen andere Formen der betrieblichen Altersfürsorge oder Altersversorgung (Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 474; Nikisch a.a.O. S. 570). Es handelt sich um freiwillig übernommene Sonderleistungen, für die es einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf, wenn ein Rechtsanspruch entstehen soll (Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 475). Die Rechtsgrundlage kann sich aus einem Einzelarbeitsvertrag, aus einer betrieblichen oder tarifrechtlichen Vereinbarung, aus einer ständigen Übung oder auch aus einer nachträglichen Übernahme von Versorgungspflichten durch den Arbeitgeber ergeben (vgl. Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 477 ff.; Nikisch a.a.O. S. 575 ff.). Der Form nach kann es sich bei der Altersversorgung um Leistungen handeln, die der frühere Arbeitgeber unmittelbar erbringt, oder auch um Leistungen, die von besonderen Einrichtungen (Unterstützungskassen, Pensionskassen) erbracht werden (Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 476; Nikisch a.a.O. S. 580). Auch in den Fällen, in denen die

Versorgungsleistungen von besonders dafür eingerichteten Kassen erbracht werden, bleibt im Versorgungsfall noch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer bestehen (vgl. Nikisch a.a.O. S. 581 f.). Anders liegt es aber, wenn der Lebensunterhalt für den Fall der Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit schon während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dadurch gesichert wird, daß Versicherungsprämien oder Beiträge für die Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (§§ 1233, 1234 Reichsversicherungsordnung, §§ 10, 11 Angestelltenversicherungsgesetz) gezahlt werden. Auch hier handelt es sich zwar um besondere arbeitsrechtliche Formen der Altersversorgung (vgl. Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 477; Nikisch a.a.O. S. 581); die so begünstigten Arbeitnehmer erwerben aber keinen Versorgungsanspruch "gegenüber" ihrem früheren Arbeitgeber, wenn sie wegen Arbeitsunfähigkeit ausscheiden und nunmehr die den Prämien oder Beiträgen entsprechenden Leistungen erhalten; es fehlt nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb an einem "Ruhestandsverhältnis" (Nikisch a.a.O. S. 586 f.; vgl. Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 488 f.).

Im Urteil BVerwGE 29, 20 sind die Gründe dafür angegeben worden, daß § 31 d BWGöD nicht eng ausgelegt werden darf (vgl. auch den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Siebenten Änderungsgesetzes zum Bundeswiedergutmachungsgesetz – BTDrucks. IV/3592 –, wo eine großzügige und wohlwollende Auslegung des § 31 d BWGöD für erforderlich erklärt wird). Dadurch wird aber nur eine noch innerhalb der gesetzlichen Regelung bleibende, nicht eine sie überschreitende Auslegung ermöglicht. Mit der Beschränkung auf Schäden, die dadurch entstanden sind, daß wegen der individuellen Verfolgung eines Bediensteten eines jüdischen Dienstherrn und wegen der zum Untergang dieses Dienstherrn führenden Verfolgung des Judentums der Betroffene keinen Versorgungsanspruch "gegenüber" seinem Dienstherrn erlangen konnte, wird die Berücksichtigung anderer Schäden ausgeschlossen, also auch solcher Schäden, die im Fortfall einer Aussicht auf eine anderweitige Alterssicherung bestehen.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht § 31 d BWGöD für unanwendbar erklärt für den Fall, daß die Klägerin ohne die verfolgungsbedingte Dienstbeendigung und ohne den verfolgungsbedingten Untergang ihres Dienstherrn im Wege einer "versicherungsrechtlichen" Lösung der Versorgungsfrage zu einer Alterssicherung gelangt wäre. Es hat diese Möglichkeit für die wahrscheinlichere erklärt und keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Klägerin im Laufe der Zeit ohne die Verfolgung des Judentums einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrem Dienstherrn erlangt hätte, wenn dieser – oder sein Funktionsnachfolger – die

Verfolgung des Judentums überdauert hätte. – Die dagegen erhobenen Revisionsrügen greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat dem Vorbringen der Klägerin entsprechend unterstellt, daß bei der Zionistischen Vereinigung und bei dem Palästina-Amt und den Nebenorganisationen vor und nach 1933 Überlegungen über eine Altersversorgung der Bediensteten angestellt worden sind; es hat es dennoch nicht für überwiegend wahrscheinlich gehalten, daß derartige Überlegungen nach Beendigung der Verfolgung zu einer Ruhelohnordnung für die Angestellten dieser Organisationen geführt hätten, in die auch die Klägerin eingeschlossen worden wäre, wenn sie im Dienst geblieben oder gar beruflich aufgestiegen wäre. Es hat dabei auf Entwicklungen im deutschen öffentlichen Dienst hingewiesen, die ab 1938 zu anderen Formen der Altersversorgung geführt haben. Die Hinweise auf vergleichbare Entwicklungen im deutschen öffentlichen Dienst betreffen Tatsachen; bei den daraus gezogenen Folgerungen handelt es sich dagegen um Erwägungen im Rahmen freier richterlicher Überzeugung. Denkgesetze hat das Berufungsgericht dabei nicht verletzt. Es sind auch keine Umstände erkennbar, die entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung – einschließlich der Geschichtserfahrung – unbeachtet geblieben wären. Die Überzeugung des Berufungsgerichts, die größere Wahrscheinlichkeit spreche für eine "versicherungsrechtliche" Lösung, wenn angenommen wird, die genannten Organisationen hätten beabsichtigt und ohne die weitere Verfolgung des Judentums wären sie in der Lage gewesen, ihren Bediensteten einen über die Rentenbezüge der allgemeinen Sozialversicherung hinausgehenden Unterhalt im Falle der Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit zu sichern, steht der Anwendung von § 31 d BWGÖD entgegen.

Dem Revisionsgericht ist eine eigene Beweiswürdigung verwehrt. Es ist daher auch nicht in der Lage, auf die Vermutung der Klägerin einzugehen, die nach 1933 fortschreitende Zusammenfassung der jüdischen Organisationen hätte zur Übernahme von Formen der Altersversorgung geführt, wie sie nach 1919 bei zahlreichen jüdischen Gemeinden geschaffen worden waren.

Es mag zweifelhaft sein, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit der Schaffung von Ruhelohnregelungen bei den zionistischen Organisationen entgegengestanden hätten, wie das Berufungsgericht meint. Dazu bedarf es keiner Ausführungen, weil das Berufungsurteil letztlich nicht auf dieser Erwägung beruht; dem Berufungsgericht hat es vielmehr an hinreichenden Anhaltspunkten dafür gefehlt, daß ohne die weitere Verfolgung des Judentums Ruhelohnregelungen bei den zionistischen Organisationen eingeführt worden wären.

Seine Überzeugung, daß eher eine nicht unter § 31 d BWGöD fallende "versicherungsrechtliche" Lösung gewählt worden wäre, hat es – abgesehen von den Hinweisen auf vergleichbare Entwicklungen im deutschen öffentlichen Dienst – auch auf Äußerungen von jüdischer Seite in der Zeit vor 1933 gestützt. Zu dem letztgenannten – im Bereich der tatsächlichen Vorgänge liegenden – Umstand und den dazu getroffenen Feststellungen fehlt es an Revisionsrügen.

Die Revision meint unter Hinweis auf eine tarifrechtliche Regelung für den deutschen öffentlichen Dienst (§ 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 1. November 1943 (RABl. IV S. 833)), eine Versorgungsregelung vergleichbarer Art hätte auch für die Bediensteten jüdischer Dienstherrn getroffen werden können; darauf sei das Berufungsgericht nicht eingegangen. Dem ist entgegenzuhalten: Die genannte Vorschrift, der jetzt § 46 des Bundes-Angestelltentarifvertrags – BAT – vom 23. Februar 1961 (GMBI. S. 138) entspricht, ist – wovon auch das Berufungsgericht ausgegangen ist – erstmals 1938 erlassen worden mit dem Zweck, die bisherigen Versorgungsregelungen abzulösen; sie besagte, daß Beitragsleistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Dienstordnung geregelt werden. Ebenso sieht § 46 BAT die tarifrechtliche Regelung eines Anspruchs auf eine zusätzliche Versicherung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter eigener Beteiligung vor. Es handelt sich dabei – in der Ausdrucksweise des Berufungsgerichts – um "versicherungsrechtliche Lösungen" der Versorgungsfrage, nicht um die Gewährung von Versorgungsansprüchen gegenüber dem Dienstherrn im Sinne von § 31 d BWGöD. – Mithin hat das Berufungsgericht auch insoweit keinen erheblichen Umstand übersehen.

Zu Unrecht meint die Revision dem Sinne nach, schon ab 1933 hätte geprüft werden müssen, ob die damals beginnende Verfolgung des Judentums zum Abbruch einer Entwicklung geführt habe, die ohne diese Verfolgung zur Schaffung von Versorgungseinrichtungen bei den jüdischen Dienstherrn geführt hätte. Die Nachzeichnung der Dienstlaufbahn beginnt aber erst mit der verfolgungsbedingten Dienstbeendigung. Sie muß bei den Antragstellern nach § 31 d BWGöD auch dem Umstand Rechnung tragen, daß die fortschreitende Verfolgung zum Untergang oder jedenfalls zum finanziellen Zusammenbruch der jüdischen Dienstherrn geführt hat; daraus folgt aber nicht, daß schon ab 1933 nach dem Schicksal der jüdischen Organisationen zu fragen ist, wie es sich ohne die Verfolgung des Judentums gestaltet hätte. Als die Klägerin – möglicherweise durch ihre eigene Verfolgung veranlaßt – nach 1933 in den Dienst ihres letzten Dienstherrn eintrat, konnte sie keine Erwartungen hegen, wie sie möglicherweise vor 1933 für Bedienstete dieses Dienstherrn bestanden haben.

Da es nach der Überzeugung des Berufungsgerichts an der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dafür fehlt, daß ohne die weitere Verfolgung des Judentums bei dem Palästina-Amt, in das später der letzte Dienstherr der Klägerin eingegliedert wurde, unter § 31 d BWGöD fallende allgemeine Versorgungsregelungen geschaffen worden wären, kam es nicht auf die Frage an, ob die Klägerin eine "leitende Angestellte" dieser Organisation war oder, wenn sie im Dienst geblieben wäre, später geworden wäre.

Die Klägerin scheitert daran, daß es nach der Überzeugung des Berufungsgerichts an Umständen fehlt, die den von ihr geltend gemachten Schaden erkennen lassen, und daß dazu keine begründeten Revisionsrügen erhoben worden sind; letztlich scheitert sie daran, daß sie die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen von § 31 d BWGöD trägt und daß die erforderlichen Beweise für den geltend gemachten Schaden nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht erbracht worden sind. Ermöglichen die Beweiserleichterungen, die allen Verfolgten im Falle der Beweisnot zu gewähren sind, keine Entscheidung zugunsten des Antragstellers nach § 31 d BWGöD, so kann sein Anspruch nicht auf bloße Vermutungen hin als begründet anerkannt werden.

Die Revision war deshalb ... zurückzuweisen.